

Bildungsfreistellung/ Bildungsurlaub in Deutschland

Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Stand: Mai 2010

Vorbemerkungen

Allgemeines

In allen Ländern ist ein formgebundenes Verfahren die Regel. Abweichungen sind angegeben.
Die angegebenen Fristen sind immer als spätester Zeitpunkt zu betrachten. Es empfiehlt sich für Veranstalter wie Anspruchnehmende, den Antrag auf Bildungsfreistellung so früh wie möglich zu stellen.
Die Dauer in Tagen bezieht sich immer auf aufeinanderfolgende Tage, wenn nichts anderes angegeben ist.
Die Tage des Bildungsfreistellungs-/Bildungsurlaubsanspruchs beziehen sich immer auf Arbeitstage.
Einige Begriffe werden synonym verwendet, wie Bildungsurlaub/ Bildungsfreistellung, Wiederholungsveranstaltungen/ Typenveranstaltungen, Kumulieren/ Verblockung.
Von der Anerkennung ausgeschlossen sind i.d.R. Veranstaltungen zur Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele, für betriebliche oder dienstliche Zwecke oder zur Erholung und Freizeitgestaltung.
Falls Beamte als Anspruchsberechtigte aufgeführt sind, sind gleichwohl Bundesbeamte ausgeschlossen.
Eine Zeitstunde beträgt 60 Minuten, eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.
Die Zeitangaben für die Freistellung beziehen sich immer auf Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen für Teilzeitbeschäftigte werden angegeben.

Besondere Abweichungen

Anträge zur beruflichen Weiterbildung sind in Hamburg und Sachsen-Anhalt gebührenpflichtig.
Bei auswärtigen Veranstaltungen können in Niedersachsen auch Arbeitnehmer Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung stellen.
Nordrhein-Westfalen ist nicht aufgeführt, da das Land keine Einzelanerkennung von Veranstaltungen kennt, sondern nur Trägeranerkennungen.
In Hessen können nur Veranstaltungen anerkannt werden, wenn zuvor der Träger der Veranstaltung anerkannt wurde.
Im Saarland können Veranstaltungen von Trägern, die ein Qualitätsmanagement gemäß EN ISO 9000 f. oder vergleichbaren Standards nachweisen, von diesen selbst als freistellungsfähig beschieden werden.
Berichtspflichten (für Statistiken) sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Den umfassendsten Bericht legt Hessen alle vier Jahre vor.

Brandenburg

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz) - BbgWBG vom 15. Dezember 1993 (GVBL. I S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBL I S. 186,194)
Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005 (GVBL. II S. 57)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen, Wiederholungsveranstaltungen, auch mit unbestimmten Terminen

Erleichtertes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich
bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung des Veranstalters formloses Verfahren möglich

Geltungsdauer

bis zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

berufliche Weiterbildung
politische Weiterbildung
kulturelle Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

sechs Unterrichtsstunden

An- und Abreisetag können als ein Tag angerechnet werden, sofern an diesen insgesamt mindestens sechs Unterrichtsstunden nachgewiesen sind.

Sonstiges / Besonderheiten

Entfallen diverser nachzuweisender Voraussetzungen bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung (s.o.)

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

nicht anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter

Antragsfristen gegenüber dem Arbeitgeber

gegenüber AG sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Freistellungsanspruch entsteht erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses

Eine Ablehnung muss der Arbeitgeber dem Betroffenen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

10 Tage innerhalb zwei aufeinander folgender Kalenderjahre (laufendes und folgendes Jahr)

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung für berufliche Weiterbildung auch auf mehr Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung

Entgegenstehen von zwingenden betrieblichen Belangen oder vorrangigen Urlaubsansprüchen anderer Beschäftigter

Versäumen der Antragsfrist

Im Rahmen des Kleinbetriebsschutzes gem. § 17 Abs 3 BbgWBG, sofern eine bestimmte Anzahl von Beschäftigten im selben Kalenderjahr bereits freigestellt wurde.

Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bereits ausgeschöpft, ggf. auch durch Anrechnung anderweitiger Freistellungen gem § 19 BbgWBG.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 26, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Tel.:

0331/ 866-3761, Email: Karin.Boerner@mbjs.brandenburg.de

Antragsbearbeitung: Staatliches Schulamt Cottbus, Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus, Frau Stahr /Frau Krause, Tel.: 0355/4866-524 und -210, Email: ramona.stahr@bildungsfreistellung.brandenburg.de sowie stefanie.krause@bildungsfreistellung.brandenburg.de

Internet: www.mbjs.brandenburg.de

Berlin

Rechtsgrundlage

Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 (GVBl.S.2009), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl.S.178)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Veranstaltungen

Geltungsdauer

für den Termin der Veranstaltung/en

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

politische Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

ein Tag

Mindestdauer Veranstaltungszeit pro Tag

keine

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende (nur für politische Bildung)

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung

zehn Tage für Beschäftigte bzw. Auszubildende bis 25 Jahre

zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte bzw. Auszubildende über 25 Jahre

Ablehnungsgründe

fehlende Anerkennung

wenn bei beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen kein Bezug zur Tätigkeit bzw. zum Beruf besteht

wenn zwingende betriebliche Belange entgegen stehen

wenn Urlaubsregelungen anderer Arbeitnehmer unter sozialen Aspekten Vorrang haben

Kleinbetriebsregelung: In Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage für die Freistellung das 2,5-fache der Zahl seiner Beschäftigten erreicht hat.

Kontakt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Referat II D – Berufliche Qualifizierung

Oranienstr. 106

10969 Berlin

Tel.: 030/ 9028 1484, Fax: 030/ 9028 2173

E-Mail: bildungsurlaub@senias.berlin.de oder roswitha.skibba@senias.berlin.de

www.berlin.de/bildungsurlaub

Bremen

Rechtsgrundlagen

Bremisches Bildungsurlaubsgesetz (BUG) in der Fassung vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2003) **Novellierung für Mitte 2010 vorgesehen!**

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. Januar 1983 (Brem.GBl. S. 3, zuletzt geändert durch VO vom v. 1.2.1994). **Novellierung für Mitte 2010 vorgesehen!**

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
in begründeten Fällen auch kürzer möglich

Antragsverfahren

Veranstaltungen staatlich anerkannter Einrichtungen in Bremen gelten als anerkannt
Anerkennung als Einzelveranstaltung

Geltungsdauer

bis zwei Jahre bei Wiederholungsveranstaltungen

Anerkennungsfähige Lernbereiche

politische Weiterbildung
allgemeine Weiterbildung
berufliche Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

fünf Tage, davon in begründeten Fällen nur drei aufeinander folgende Tage

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

sechs Unterrichtsstunden, max. acht Unterrichtsstunden
Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt

Sonstiges / Besonderheiten

Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Veranstaltungen von Trägern, die der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte
Auszubildende
In Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Arbeitgeber
Freistellungsanspruch erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses
Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer innerhalb einer Woche eine Rückmeldung geben

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage
10 Tage in zwei Jahren

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung
Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen
Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
Lehrer, Sozialpädagogen im schulischen Bereich und sonstige Lehrkräfte sowie Professoren u. a. an Hochschulen hauptberuflich selbständig Lehrende können den BU nur während der unterrichtsfreien bzw. veranstaltungsfreien Zeit nehmen

Kontakt

Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Referat Weiterbildung und außerschulische Berufsbildung, Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen.

Tel. 0421/361-6785, Email: uta.kreuser@bildung.bremen.de

Tel. 0421/361-2069, Email: elke.lundgren@bildung.bremen.de

Hessen

Rechtsgrundlagen

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. I S. 716)
Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und von Bildungsveranstaltungen vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. I S 716)+A1

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Typenveranstaltungen (Wiederholungsveranstaltung)
Trägeranerkennung vor Veranstaltungsanerkennung (auch für kommerzielle und ausländische Anbieter möglich)

Geltungsdauer

ein Jahr ab Datum des Bescheides (für Typen- bzw. Wiederholungsveranstaltungen)

Anerkennungsfähige Lernbereiche

politische Bildung
berufliche Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

fünf aufeinanderfolgende Tage
zwei und drei Tage, durchgeführt innerhalb von acht zusammenhängenden Wochen (insgesamt fünf Tage).

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Zeitstunden

Sonstiges / Besonderheiten

Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung ist der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20% (sechs Zeitstunden) im Programm erforderlich.
Verkürzung der Arbeitszeit des An- und Abreisetages auf insgesamt 10 Zeitstunden bei auswärtiger Unterbringung (z.B. Bildungsstätte). In begründeten Ausnahmefällen dürfen von dieser Arbeitszeit des An- und Abreisetages zwei Stunden auf die übrigen Seminartage verteilt werden
Hessische Beschäftigte können auch Bildungsurlaub für in anderen Bundesländern als Bildungsurlaub anerkannten Veranstaltungen in Anspruch nehmen, sofern diese Veranstaltungen den formalen und inhaltlichen Anforderungen des HBUG entsprechen.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

arbeitnehmerähnliche Personen (freie MitarbeiterInnen), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte.
Nicht Anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter und Zivildienstleistende.
Auszubildende haben nur Anspruch auf Freistellung für Veranstaltungen der politischen Bildung.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

fünf Tage (der Anspruch erhöht oder verringert sich gemäß der Wochenarbeitstage).
Kumulierung auf max. 10 Tage bei Übertragung des Anspruchs vom laufenden Kalenderjahr auf das folgende.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.
Wenn im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten Bildungsurlaub in Anspruch genommen hat.
Die beiden Einschränkungen gelten nicht für Auszubildende.

Freistellung nach im öffentlichen Dienst geltenden besondern Rechtsvorschriften, wenn uneingeschränkt die Erreichung der Grundsätze in § 1 des HBUG in diesen Vorschriften niedergelegt sind.
Freistellung nach anderen Rechtsvorschriften, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, wenn die Anrechnung ausdrücklich in den genannten Regelungen erwähnt wird und die Inhalte der Seminare ebenfalls den Grundsätzen des § 1 HBUG entsprechen.

Kontakt

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Referat III1A, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, Telefon 0611/817-36 73, E-Mail: bildungsurlaub@hmaf.g.hessen.de
Internet: www.bildungsurlaub.hessen.de

Hamburg

Rechtsgrundlagen

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz
vom 21.1.1974 mit den Änderungen vom 16.4.1991 und 15. Dezember 2009
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, Seite 6, 1991 Seite 113, 2009 Seiten 444, 448)

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
vom 9. April 1974 - mit den Änderungen vom 19. Februar 1985 und 18 Februar 1997
(GVBl.1985 Seite 68, 1997 Seite 25)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen

Geltungsdauer

für den Termin der Veranstaltung
bis zu zwei Jahren bei Wiederholungsveranstaltungen

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Bildung
Berufliche Weiterbildung
Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Katalog der Ehrenämter gem. § 1 (3) AVO)
Studienreisen und Tagungen, in Zweifelsfällen mit Sachberichtsauflage

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

sechs Zeitstunden
sechs Unterrichtsstunden bei Sprach- und EDV-Kursen
An- und Abreisetag drei Zeitstunden, wenn die Veranstaltung außerhalb von Hamburg stattfindet. Beginn spätestens nachmittags.

Sonstiges/ Besonderheiten

Für die Anerkennung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 70,- EUR pro Antrag erhoben.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte und Auszubildende
Beamte gem. Sonderurlaubsregelungen
Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

10 Tage innerhalb von zwei Jahren
mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung auf zwei Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung
Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen
Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
Pädagogisches Personal an Schulen und Hochschullehrer können nur in der unterrichtsfreien Zeit Freistellung in Anspruch nehmen

Kontakt

Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Weiterbildung, Referat Bildungsurlaub - W 24,
Dammthorstraße 14, 20354 Hamburg, Tel: (040) 428 23 4825, Fax: (040) 427 96 7080, Email:
bildungsurlaub@bbs.hamburg.de
Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlagen

Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 162)

Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 18. Mai 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 153)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

10 Wochen

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen, Wiederholungsveranstaltungen, auch mit unbestimmten Terminen

Erleichtertes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich

Geltungsdauer

bis ein Jahr

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Weiterbildung

berufliche Weiterbildung

Weiterbildung zur Wahrnehmung von Ehrenämtern

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

drei Tage in Block- oder Intervallform

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

acht Unterrichtsstunden

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes

Beschäftigte im öffentlichen Dienst (außer berufliche Weiterbildung)

Beamte (außer berufliche Weiterbildung)

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

fünf Tage (bei 5-Tage-Woche)

sechs Tage (bei Wechselschicht / mehr als 5-Tage-Woche)

bei weniger als 5 Tagen in der Woche erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Anspruchs

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen

Anspruch entsteht erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses

Bildungsfreistellung für Lehrkräfte und Hochschulpersonal nur in der unterrichts- oder vorlesungsfreien

Zeit

Kontakt

Fachaufsicht: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, Frau Jana Hausenblas-Rehn,

Werderstr. 124, 19055 Schwerin, E-Mail: j.hausenblas-rehn@bm.mv-regierung.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Frau Henninger, Erich-Schlesinger-

Str. 35, 18059 Rostock, E-Mail: angelika.henninger@lagus.mv-regierung.de

www.lagus.mv-regierung.de/land-

[mv/LAGuS_prod/LAGuS/Arbeitsmarktfoerderung/Bildungsfreistellung_allgemeine_und_politische_Weite_rbildung/index.jsp](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Arbeitsmarktfoerderung/Bildungsfreistellung_allgemeine_und_politische_Weite_rbildung/index.jsp)

www.bildung-mv.de/de/erwachsenenbildung/bildungsfreistellung

Niedersachsen

Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG) in der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430)
Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (DVO-NBildUG) vom 26.03.1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.1997 (Nds. GVBl. S. 111)

Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG), Rd Erl. d. MWK v. 23.04.1997 -32-53500-20-

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
zwei Monate bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass
zwei Monate bei Antrag eines niedersächsischen Arbeitnehmers

Antragsverfahren

Einzelanerkennung von Veranstaltungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Person privaten Rechts
Einzelanerkennung durch sonstige Veranstalter: Diese müssen vier exemplarische Bildungsveranstaltungen aus den letzten beiden Jahren nachweisen, die sie in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt haben.
Einzelantrag durch niedersächsische Arbeitnehmer unter folgenden Voraussetzungen:
1. Die Veranstaltung ist außerhalb Niedersachsens
2. Träger der Veranstaltung hat seinen Sitz außerhalb Niedersachsens
3. Anerkennung wird durch den Träger nicht selbst beantragt

Geltungsdauer

Anerkennung nur für genannten Termin
Wiederholungsveranstaltung: Anerkennung ab dem genannten Termin für die zwei folgenden Kalenderjahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

berufliche Bildung
Aus- oder Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Beschäftigter
politische oder wert- und normenorientierte Bildung
allgemeine Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

fünf Tage (mindestens drei aufeinander folgende Tage)
fünf Tage innerhalb von 12 Wochen
zwei Tage bei Veranstaltungen von Abgeordneten des Bundestages oder der EU

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

acht Unterrichtsstunden
An- und Abreisetag je mindestens vier Unterrichtsstunden, Beginn spätestens um 16:00 Uhr
vier Unterrichtsstunden bei Teilzeitbeschäftigten (max. halbe Arbeitszeit)

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte
Auszubildende
nicht anspruchsberechtigt sind Beamte

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

fünf Tage
arbeitet der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend
Kumulierung bis vier Jahre mit Zustimmung des Arbeitgebers

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung
Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
Sonderregelung für Kleinbetriebe
Negativkatalog nach NBildUG

Kontakt

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
Bödekerstr. 18, 30161 Hannover, Tel. 0511/ 300 330 - 16 oder - 32, Fax 0511/ 300 330 - 40
Email: Soltendieck@aewb-nds.de
Internet: www.aewb-nds.de

Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG) vom 30. März 1993, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002

Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 8. Juni 1993, geändert durch Verordnung vom 23. März 2001

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
in begründeten Fällen auch kürzer möglich

Antragsverfahren

Anerkennung als Einzelveranstaltung

Geltungsdauer

für den Termin der Veranstaltung

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Weiterbildung
berufliche Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

i.d.R. drei Tage in Block- oder Intervallform

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

sechs Unterrichtsstunden im Durchschnitt
Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt

Sonstiges / Besonderheiten

pauschalierte Erstattungsmöglichkeit für Klein- und Mittelbetriebe (< 50 Beschäftigte) des während der Freistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte
Auszubildende
In Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung

zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte bzw. 3 Tage für Auszubildende während der gesamten Berufsausbildung (Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung)

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
Ablehnungsrecht des AG, wenn Anzahl der bereits bewilligten Bildungsfreistellungstage = Zahl der Beschäftigten am 30. April des Jahres

Kontakt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Postfach 3220, 55022 Mainz

Telefon: (06131) 16-2893 bzw. 16-2735, Telefax: (06131) 16-5466

E-Mail: bildungsfreistellung@mbwjk.rlp.de

Saarland

Rechtsgrundlagen

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) vom 10. Februar 2010 in der Fassung vom 18. März 2010 (Amtsbl. S. 28)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

sechs Wochen*

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen

Veranstaltungen staatlich anerkannter Einrichtungen im Saarland gelten bis Ende 2012 als freistellungsfähig festgestellt.

Einrichtungen, die ein Qualitätsmanagement nach EN ISO 9000 f. oder vergleichbaren Standards nachweisen, erhalten bei Nachweis die Befugnis, eigene Veranstaltungen als freistellungsfähig zu bescheiden.

Geltungsdauer

für den Zeitpunkt der Veranstaltung und unbefristet für alle Wiederholungsveranstaltungen, im Wesentlichen nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten mit dieser übereinstimmen.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

politische Weiterbildung

berufliche Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

fünf Zeitstunden

Keine Verrechnung mit An- und Abreisetag. Beginn spätestens um 13.00 Uhr.

Sonstiges / Besonderheiten

Erweiterung des Freistellungsanspruchs auf bis zu 5 Tage für die Einarbeitung in betriebliche Erfordernisse in den nach der Elternzeit folgenden zwei Jahren. Gleiches gilt für die Teilnahme an Vorbereitungskursen für den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses. Auch in diesen Fällen ist die gleiche Zahl von Arbeitstagen einzubringen (Siehe unter Dauer der Freistellung).

*) Entfallen der Antragsfrist im Bereich der Antragstellung für politischen Bildungsveranstaltungen, da die Bescheiderteilung erst erfolgt, wenn sich ein saarländischer Arbeitnehmer zu der Veranstaltung angemeldet hat.

Neue Begrifflichkeit: Veranstaltungen werden als "freistellungsfähig" festgestellt, nicht als "anerkannt" bezeichnet. Die Anerkennung bezieht sich nur noch auf die staatliche Anerkennung von Einrichtungen.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Tarifbeschäftigte

Beamten/Beamtinnen

Richter/Richterinnen

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Bis zu 3 Tage, sofern der Arbeitnehmer die gleiche Anzahl von Tagen an arbeitsfreier Zeit einbringt (z.B. Überstunden, Urlaub, sonstige freie Tage).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung von zwei Jahren möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen

Wenn in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr bereits einem Drittel der Belegschaft Freistellung gewährt wurde

Wenn in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bereits vom Arbeitgeber veranlasste und durchgeführte betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet wird.

Kontakt

für politische Weiterbildung: Ministerium für Bildung, Referat D 7, Hohenzollernstraße 60, 66117

Saarbrücken, Tel.: 0681/501-7214/-7266, Email: weiterbildung@bildung.saarland.de

für berufliche Weiterbildung: Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat E/3, Franz-Josef-

Röder-Straße 17, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-4696, Email:

sbfgweiterbildung@wirtschaft.saarland.de

Internet: www.weiterbildung.saarland.de

Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlagen

Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) für das Land Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. .S. 364), zuletzt geändert durch LVO vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 749)

Landesverordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung (Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO) vom 2. Juli 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch LVO vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 749)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Bei Wiederholungsanträgen kann die Frist auf 7 Wochen verkürzt werden

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen

Anerkennung von Typenveranstaltungen (d.h., Veranstaltung kann nach anerkanntem Programm beliebig oft innerhalb von 2 Jahren bzw. 1 Jahr durchgeführt werden)

Geltungsdauer

Einzelanerkennung für den Termin der Veranstaltung

Typenveranstaltungen für maximal 2 Jahre im Inland, maximal 1 Jahr im Ausland

Anerkennungsfähige Lernbereiche

politische Weiterbildung

allgemeine Weiterbildung

berufliche Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

7 Zeitstunden umfassendes Arbeitsprogramm einschließlich angemessener, pädagogisch begründeter Pausen (i. d. R. 1,5 Stunden) und mindestens 5,5 Zeitstunden reine Unterrichtszeit

An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Für diese Tage muss jeweils ein mindestens 3 Zeitstunden umfassendes Arbeitsprogramm (ohne Pausen) nachgewiesen werden.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Beschäftigte

Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes

Richter

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

so früh wie möglich, spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

i.d. R. 5 Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr

Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich. Die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder über mehr als zwei Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

fehlende Anerkennung der Veranstaltung

wenn betriebliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen

wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten

Vorrang verdienen

Kontakt

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Referat 61,

Dienstgebäude: Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Email: ute.wiemann@wimi.landsh.de (Tel.:

0431/988-4820), evelyn.domin@wimi.landsh.de (Tel.: 0431/988-4821)

Internet: www.bildungsurlaub.schleswig-holstein.de

Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04. März 1998 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 38 Erstes Rechts- und
VerwaltungsvereinfachungsG vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 21. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 351)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
weniger nur in begründeten Ausnahmefällen

Antragsverfahren

Erleichtertes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich

Geltungsdauer

zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

berufsspezifische Weiterbildung
berufliche Qualifikation

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

fünf Tage
Tagesveranstaltungen als Veranstaltungsreihe - insgesamt mindestens fünf Tage

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

i.d.R. acht Unterrichtsstunden, mindestens sechs Unterrichtsstunden

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden nach der Allgemeinen
Gebührenordnung 26,- € erhoben. Wiederholungsveranstaltungen sind darin enthalten.

Zu Fragen von Arbeitnehmern /Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte
Auszubildende
in Heimarbeit Beschäftigte samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen
Unselbständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind.
Arbeitlose
nicht anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung / Kumulierung

fünf Tage
Kumulierung auf 2 Jahre möglich

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung
wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
wenn genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen
wenn der Anspruch auf Bildungsurlaub ausgeschöpft ist
wenn Betrieb weniger als fünf Beschäftigte hat

Kontakt

Adresse: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Olivenstedter Straße 1-2,
39108 Magdeburg, Referat 505
Ansprechpartner: Michael Menkens, Tel. 0391/ 567 2430,
E-mail: Michael.Menkens@lvwa.sachsen-anhalt.de